



PROTOKOLL

4c

vom - 6. Sep. 1983

Nr. 1542

Gemeinde Weinfelden
Aenderung des Quartierplans "Allenberg", Genehmigung

Mit Schreiben vom 5. Juli 1983 ersucht der Gemeinderat von Weinfelden um Genehmigung einer geringfügigen Aenderung des Quartierplans "Allenberg" aus dem Jahre 1961. Den Beilagen der Gemeinde kann entnommen werden, dass das Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 des Baugesetzes angewendet wurde, weil es keine Aenderungen der Nutzungsart und Nutzungsintensität gab. Aufgrund der schriftlichen Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer gingen bei der Gemeinde zwei Einsprachen ein, die nach Verhandlungen am 16. August 1983 zurückgezogen wurden. Da die Baulinienänderung in der Folge beim Regierungsrat nicht angefochten wurde, steht aus formeller Sicht der Genehmigung nichts entgegen.

Die Anpassung der Baulinie an die heutigen Bedürfnisse ist im Einklang mit den öffentlichen Interessen und entspricht sowohl dem örtlichen Verkehrsrichtplan als auch der Nutzungsplanung. Aus planerischer Sicht ist die Abänderung des Quartierplans "Allenberg" bezüglich der Baulinie im Bereich der Parzelle Nr. 819 zweckmässig; sie kann daher genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Aenderung der Baulinie auf Parzelle Nr. 819 im Quartierplan "Allenberg", Gemeinde Weinfelden, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Weinfelden, 8570 Weinfelden, unter Beilage zweier Planausschnitte mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planausschnittes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

ml